

Kindertagesstätten der Stadt Peine

Die Stadt Peine bietet in den insgesamt 16 kommunalen Kindertagesstätten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter (bis dritten Lebensjahr), im Kindergarten (ab dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung) und für Grundschul Kinder im Hort an.

Als innovativer und verlässlicher Partner schaffen wir Orte, an denen Kinder sich wohlfühlen können und in ihrer individuellen Entwicklung unterstützt und begleitet werden können.

Seit einigen Jahren besteht bei der Stadt Peine – wie in anderen Kommunen auch – ein Defizit an Betreuungsplätzen, sodass nicht allen Eltern unmittelbar zum gewünschten Termin ein passender Betreuungsplatz angeboten werden kann.

Der Rat der Stadt Peine hat deswegen die [Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Peine \(Kindertagesstättenbenutzungssatzung\)](#) als Vorgabe für die Platzvergabe in den Einrichtungen erlassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die vorhandenen Betreuungsplätze unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes vergeben werden. Gleichzeitig wird der jeweiligen familiären Situation Rechnung getragen.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Platzvergabe bei der Stadt Peine?

In den Antragsunterlagen werden Angaben zu den sozialen Kriterien angegeben. Aus diesen wird eine Punktzahl gebildet.

Es ist dabei stets das Kind mit den höchsten sozialen Kriterien (bzw. der höchsten Punktzahl) aufzunehmen. Bei gleicher Punktzahl hat im Krippen- und Kindergartenbereich das ältere Kind, im Bereich der Hortbetreuung das jüngere Kind Vorrang (§ 1 Absatz 5 der [Kindertagesstättenbenutzungssatzung](#)).

Folgende soziale Kriterien finden Berücksichtigung:

- 1 – 3 Geschwisterkinder in einer Einrichtung in Betreuung (1 Punkt)
- Zusätzlich: 4 oder mehr Geschwisterkinder in Betreuung (1 Punkt)
- Berufstätigkeit beider Elternteile (2 Punkte)
- Elternteil ist alleinerziehend (1 Punkt)
- Soziales (z.B. Zuzug aus einer anderen Gemeinde mit dortigen Einrichtungsbesuch, festgestellte Dringlichkeit (z.B. vom Jugendamt) (1 Punkt)

Nur bei Kindergartenanträgen wird außerdem mit einbezogen:

- Besuch einer Krippe oder Tagespflegeperson (2 Punkte)
- Vollendung des fünften Lebensjahres (5 Punkte)

Es erfolgt keine Platzvergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Beispielhaft lässt sich hier folgende Situation darstellen:

In der Kindertagesstätte X gibt es zum 01.02. einen freien Krippenplatz. Zum Stichtag der Platzvergabe liegen zwei Anträge vor:

- Kind 1: 2 Punkte (Alleinerziehend, 1-3 Geschwisterkinder in Betreuung), zwei Jahre alt
- Kind 2: 2 Punkte (beide Elternteile erwerbstätig), eineinhalb Jahre alt

Der Platz wird daher zunächst Kind 1 angeboten, da es bereits älter ist.

Da die Familie von Kind 1 jedoch plant, in eine andere Gemeinde zu ziehen, wird der Platz abgelehnt. Zwischenzeitlich ist ein neuer Antrag eingegangen:

- Kind 3: 3 Punkte (beide Eltern erwerbstätig, das Geschwisterkind besucht einen Kindergarten), hat gerade seinen ersten Geburtstag gefeiert

Der Platz wird nun Kind 3 angeboten, da hier die höchste Punktzahl gewertet wurde.

Mein Kind besucht bereits eine städtische Krippe. Erhalte ich in dieser Einrichtung automatisch einen Kindergartenplatz?

Mit der Aufnahme in die Krippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz nicht verbunden (§ 3 Absatz 4 der [Satzung](#)).

Wann werden die Betreuungsplätze vergeben und wann muss der Antrag gestellt werden?

Über die Betreuungsplätze wird jedes Jahr ein Hauptvergabeverfahren durchgeführt. Hier werden alle freiwerdenden Plätze zum Kindergartenjahr (Beginn nach der Sommerschließzeit) neu vergeben. Anträge hierfür können bis zum 31.01. unter Verwendung des Vordrucks im Rathaus oder direkt bei den Kindertagesstätten abgegeben werden.

Auch unterjährig werden frei gewordene Plätze (z.B. durch Verzug, Abmeldung) vergeben. Es wird dabei ein rollierendes Verfahren angewendet.

Die Platzvergabe erfolgt dabei für die städtischen Kindertagesstätten zentral durch die Stadt Peine. Die Einrichtungsleitungen haben dabei keinen Einfluss auf die Platzvergabe.

Habe ich Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung/die Einrichtung in meinem Wohnort?

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Peine als öffentliche Einrichtungen betrieben, welche allen Kindern offenstehen, die gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Peine nehmen. Eine ortsteilbezogene Platzvergabe findet hier nicht statt; ein Kind z.B. aus Dungenbeek ist berechtigt, eine Einrichtung in Vöhrum zu besuchen.